

Satzung des Vereins: „Verein zur Förderung kultureller Entwicklung in Ägypten e.V.“



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung kultureller Entwicklung in Ägypten e.V.“.
Gefördert werden die Zielvorstellungen der SEKEM- Initiative. Sie bezieht ihre Ideen zur praktischen Verwirklichung aus der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners.
Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 Zweck

Die Aufgaben des Vereins sind die Förderung von Pädagogik, Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Wissenschaft, Kunst, Forschung und Bildung. Hierzu gehört die Planung, Gründung und Unterhaltung von Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen. Diese Ziele sollen verwirklicht werden durch ideelle Unterstützung und Beratung, Sach- und Geldzuwendungen sowie durch Sammeln von Spenden für diese Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der bei der Verwirklichung der Vereinsziele helfen will. Neben persönlichen Mitgliedern können auch Korporationen die Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen und Spenden. Jedes Mitglied setzt jeweils seinen Jahresbeitrag in Selbsteinschätzung fest.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn für die Dauer von zwei Vereinsjahren kein Beitrag geleistet wurde.

Satzung des Vereins: „Verein zur Förderung kultureller Entwicklung in Ägypten e.V.“



§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit vierzehntägiger Frist einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung der Post zur Beförderung übergeben wurde.

In dringenden Fällen ist der Vorstand von der Fristwahrung befreit, was von der Mitgliederversammlung nachträglich zu bestätigen ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Wahl des Vorstandes vor.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, worüber ein Protokoll von einem vom Vorstand beauftragten Mitglied angefertigt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, bei Änderungen des Vereinszwecks und bei der Auflösung des Vereins dagegen drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand unverzüglich einen Nachfolger zu, der in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann sich, sofern er es für notwendig erachtet, für besondere Fragen und Aufgabenstellungen eines Beirates bedienen. Der Beirat wird vom Vorstand berufen.

§8 Auflösung

Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den „Verein Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners-Waldorfpädagogik e. V.“ in Stuttgart und den „Gemeinnütziger Klinikverein Öschelbronn e.V.“ in Niefern- Öschelbronn, über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.